



Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kaldenkirchen, Blatt 100,
BV lfd. Nr. 46**

Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 14, Flurstück 1203, Landwirtschaftsfläche sowie
Gebäude- und Freifläche, Herrenpfad 20, Größe: 19.052 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen Gärtnereibetrieb mit großen
Gewächshäusern mit einer Nutzfläche von 3.326 qm für Vertrieb und Aufzucht, sowie
Betriebsgebäude mit einer Nutzfläche von 185 qm für Sortieranlage und
Arbeitsräume; Betriebswohnung mit 5 Zimmern, Küche, Dielen, Flur 2 Bäder, Gäste-
Wc und Abstellraum mit einer Wohnfläche von 133 qm, Halle und Schuppen mit einer
insgesamten Nutzfläche von 312 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2016
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

700.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.